

An die Jugendämter und das Landesjugendamt Bayern

Inklusion ist Aufgabe der Jugendhilfeplanung

- 1) Die UN-Konvention hat einen Paradigmenwechsel auch für die Jugendhilfe geschaffen, der auch ohne Gesetzesänderungen verbindlich ist.
- 2) Seit 2009 gilt daher auch für die Jugendhilfeplanung und die 'Gesamtverantwortung' die Vorgabe der Inklusion.
- 3) Besonders der Stand der Exklusion im Elementarbereich mit weit über 50% in Bayern ist der höchste in der BRD und ein Skandal.
- 4) Trotz steigender Integrationsplätze in Kitas bleibt die Zahl der Kinder mit Behinderungen in Sondereinrichtungen annähernd konstant.
- 5) Da unabhängige Beratungsstellen fehlen, die sich um die notwendigen angemessenen Vorkehrungen in Regelkindertagesstätten kümmern, werden Eltern immer wieder einseitig an Sondereinrichtungen verwiesen.
Eltern, die ihr Kind in die Regeleinrichtung schicken, werden außerdem benachteiligt gegenüber Eltern, die die SVE bzw. Sondereinrichtung wählen (kein Elternbeitrag, Beförderung der Kinder von zuhause in die Einrichtung)
- 6) Die schulische Konstruktion SVE widerspricht sowohl dem Gedanken der Inklusion als auch der Elementarpädagogik.
In dieser auch sozial entmischten Halbtageseinrichtung im 45-Minutentakt kann ganzheitliches Leben und Lernen im Sinne des BEP nicht stattfinden.
Sie entspricht auch weder quantitativ noch qualitativ den Wünschen der Eltern, die oft wegen der mangelnden angemessenen Vorkehrungen in den Regelkindergärten in eine SVE hineinberaten wurden.
Auch eine angeschlossene HPT oder der zusätzliche Besuch von Kindergärten am Nachmittag bzw. in den Ferien verfehlen das Ziel der Inklusion.
- 7) Die Mittel des BayKiBiG reichen oft nicht aus, um allen Kindern gerecht zu werden.
Insbesondere werden durch die Pauschalen oft nicht die 'angemessenen Vorkehrungen' des Einzelfalls gedeckt. Bei Platzreduzierung fehlt ein Ausgleich für entgangene Elternbeiträge der Faktor X greift nicht bei Einzelintegration, für interne Fachdienste fehlen die Mittel. Immer wieder werden Kinder an Sondereinrichtungen zurückgegeben.

- 8) Die Bezirke als Eingliederungshelfertr ger gew hren ihre Leistungen b rokratisch, undifferenziert und oft nicht angemessen. Durch die st ndige Nachforderung von Gutachten durch die Bezirke wird verhindert, dass die notwendigen angemessenen Vorkehrungen rechtzeitig im Regelkindergarten bereit stehen. Zwischen der Finanzierung einer HPT und der Inklusion in der RegelKita klafft eine Riesenl cke.
- 9) Es ist daher Aufgabe der  rtlichen Jugendhilfeplanung, Einrichtungen und Dienstleistungen zu planen, die sicherstellen, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut, erzogen und gebildet werden k nnen. In jedem Grundschulsprenkel muss mindestens ein integrativer Kindergarten mit eigenen heilp dagogischen Fachkr ften vorhanden sein, wobei vorrangig daf r zu sorgen ist, dass behinderten Kindern die notwendigen angemessenen Vorkehrungen an dem Regelkindergarten bereitgestellt werden, der f r das jeweilige Kind der wohnortn chste ist.
- 10) Dazu ist der Bedarf ‚unter Ber cksichtigung der W nsche, Bed rfnisse und Interessen der ...Personensorgeberechtigten‘ zu ermitteln und ‚die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen‘, so dass ein ‚m glichst wirksames, vielf ltiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gew hrleistet ist.‘ (§80 SGB VIII)

11) Instrumente der Planung k nnen u.a. dabei sein:

Fr hf rderstellen
 Unabh ngige Beratungsstellen
 ASD und ambulante Jugendhilfe
 Nachfrage in Kitas

- 12) Jugendhilfeplanung im Landkreis muss ber cksichtigen, dass die selbst ndigen Gemeinden prim r Tr ger und Planungsbeh rden f r Kitas sind. Das bedeutet aber die gleiche Sorgfalt gegen ber dem speziellen Bedarf der Kinder mit Behinderung nach Inklusion. Die kreisangeh rigen Gemeinden (bzw. die Kitatr ger dieser Gemeinden) sind erste Anlaufstellen f r Eltern dieser Kinder und m ssen entsprechende Pl tze vorhalten und die jeweils ‚angemessenen Vorkehrungen‘ im Einzelfall treffen.

- 13) Der Landkreis (speziell das Jugendamt) ber t die Gemeinden, Tr ger und Eltern bez glich der rechtlichen Erfordernisse bzw. Hindernisse. Der Landkreis als unabh ngige Beh rde m sste auch eine Elternbefragung initiieren bzw. die Gemeinden dabei unterst tzen. Dazu geh rt auch die Erfassung der Gr nde, warum Kinder aus einer Kita in Sondereinrichtungen geschickt werden. Der Landkreis muss ein Unterst tzungssystem in Sachen Inklusion von Anfang an organisieren, dazu geh ren

eine wirklich unabh ngige Beratungsstelle (BTHG: erg nzende unabh ngige Teilhabeberatung ab 2018 erg nzt die "Leistungstr ger") die an den/ die Behindertenbeauftragte bzw. den Behindertenrat angebunden ist.

materielle Unterst tzung f r die ungedeckten Kosten der Inklusion wie:

Fahrtkosten in Regeleinrichtungen, fehlende Elternbeitr ge bei Platzreduktion, evtl. Pool von Fachdiensten und Finanzierung von Zusatzpersonal (Faktor X)

14) Die unabhängige Beratungsstelle sollte am besten in Trägerschaft des Landkreises sein (vgl. Nürnberg: die ZEBBEK beim Gesundheitsamt). Sie ist in der Regel mobil tätig und koordiniert in Form von runden Tischen die Betroffenen und die jeweiligen Fachkräfte: in ihr wirken in Sachen Inklusion erfahrene Kräfte mit.

15) Aufgabe der Träger der Jugendhilfe auf Landesebene (Landesjugendämter) ist es, dazu Richtlinien zu erlassen und die örtlichen Träger (Jugendämter) in Sachen Inklusion zu überprüfen.

Im Auftrag des Netzwerkes Inklusion Bayern in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Bayern Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen e. V.

gez.

Günther Schedel-Gschwendtner

Christine Primbs

Irene Oertel

Regina Kastner